

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**

Wegen Eintritt in den Ruhestand wird die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Lahr/Schwarzwald notwendig.

**Die Wahl findet am Sonntag, 22. September 2019, statt.**

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/-in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/-innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet am Sonntag, 6. Oktober 2019, statt.**

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

**Wahlberechtigt** sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger/von der Unionsbürgerin zur Feststellung seines/ihres Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides Statt mit der Angabe seiner/ihrer Staatsangehörigkeit zu verlangen.

## **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Personen, die ihr Wahlrecht in der Gemeinde durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Wahlberechtigte Unionsbürger/-innen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden **ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der/die Unionsbürger/-in eine Versicherung an Eides Statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das Bürgermeisteramt, Bürgerbüro, Rathausplatz 4, 77933 Lahr/Schwarzwald, bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und -ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung- spätestens bis zum

**Sonntag, 1. September 2019,**

beim Bürgermeisteramt, Bürgerbüro, Rathausplatz 4, 77933 Lahr/Schwarzwald, eingehen.

Lahr/Schwarzwald, 01. Juli 2019

Bürgermeisteramt Lahr/Schwarzwald

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister